

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 136/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ernest K [REDACTED],

[REDACTED] (Frankreich), Avenue Fr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Saarland,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,

[REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 23. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für in Frankreich erlittenen Freiheitschaden (Internierung und Zwangsarbeit in der Zeit von 6. September 1939 bis 7. Juli 1940 und 18. Oktober bis 21. Dezember 1940; Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen von November 1941 bis August 1944).

Der Berufungsrichter hat die Internierung und Dienstverpflichtung in der Zeit von 6. September 1939 bis 7. Juli 1940 nicht als rechtsstaatwidrig angesehen. Diese Entscheidung entspricht den Grundsätzen der Rechtsprechung

153

- 3 -

des Bundesgerichtshofs (RnW 1957, 87 Nr. 38; 1967, 217 Nr. 15). Die Feststellung im Berufungsurteil, es habe sich um eine Sicherungsmaßnahme gegenüber gefährlichen Personen gehandelt, die Bedingungen der Arbeit und der Unterbringung seien nicht menschenunwürdig gewesen, beruht auf der dem Patriarchen vorbehaltenen Würdigung der Umstände des Einzelfalles; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Bei dieser Sachlage ist es entgegen der Meinung der Beschwerdeführer unzweifelhaft, ob diese Maßnahmen dadurch gerechtfertigt worden sind, daß dem Kläger aus den Verfolgungsgründen der Schutz des deutschen Reiches entgegen war und er nicht nach Deutschland zurückkehren konnte.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die erzwungene Internierung des Klägers und dessen Dienst in einer Fremdarbeiterkompanie in der Zeit vom 18. Oktober bis 21. Dezember 1940 bedeuteten keine Mißachtung rechtserheblicher Grundsätze durch die französische Regierung, weicht von den Entscheidungen BGH RnW 1957, 238 Nr. 32; 1964, 118 Nr. 15 ab. Nach dem Waffenstillstand am 22. Juni 1940 konnten deutsche Staatsangehörige nicht mehr als feindliche Ausländer in völkerrechtlich zulässiger Weise in Frankreich interniert werden. Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Denn das Vorbringen des Klägers über die Lebensbedingungen während des Aufenthaltes im Lager Albi, von dem der Berufungsrichter ausgeht, rechtfertigen nicht die Annahme, er habe im Sinne des § 43 Abs. 3 StGB unter haftähnlichen Bedingungen gelebt oder Zwangsarbeit unter solchen Bedingungen geleistet.



155

- 4 -

Auch soweit das Oberlandesgericht für die Zeit von November 1941 bis August 1944 die Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB verneint hat, ist seine Entscheidung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wenn es mangels genauerer Angaben des Klägers über seine Lebensumstände in dieser Zeit nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß menschenunwürdige Bedingungen vorgelegen haben, dann handelt es sich um die dem Tatrichter vorbehaltene Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in diesem Rechtszug nicht nachprüfbar ist. Die vom Kläger vorgetragenen Er schwerungen und Belastungen waren notwendig mit dem illegalen Leben verbunden. Sie sind für sich allein nicht ausreichend, einen Entschädigungsanspruch nach § 47 Abs. 1 StGB zu begründen (BGH RsW 68, 555 Nr. 14 m.w.H.).

Mai

Neukel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

